

**Richtlinien der Stadt Bückeberg**  
**für die Förderung von Freizeiten, Fahrten und Lagern in der Jugendarbeit**

**Förderungsfähige Träger:**

Zuschüsse für die Förderung von Freizeiten, Fahrten und Lagern werden seitens der Stadt Bückeberg an anerkannte örtliche Träger der Jugendarbeit (Jugendgruppen und Jugendverbände) mit Sitz in Bückeberg auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese die Gewähr dafür bieten, sich für allgemeine Erziehungsgrundsätze wie Toleranz, Gleichberechtigung, Demokratie etc. einzusetzen.

Anerkannte Träger der Jugendarbeit mit Sitz in Minden/Petershagen erhalten gleichwohl eine Förderung für Teilnehmer mit Wohnsitz in Cammer. Dies gilt auch für die Ev. – Luth. Kirchengemeinde Vehlen (Kirchspiel), wenn Teilnehmer mit Wohnsitz in Bückeberg an einer Maßnahme teilnehmen.

**Förderungsfähige Maßnahmen:**

Gefördert werden nur Maßnahmen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres mit Wohnsitz in Bückeberg.

Die für die Veranstaltung verantwortlichen Betreuer/Teamer können ohne Berücksichtigung der Altersgrenze und des Wohnsitzes gefördert werden.

Maßnahmen sind nur dann förderbar, wenn sie den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) entsprechen.

**Förderungsverfahren:**

1. Schriftliche Anmeldung des Veranstalters

an Stadt Bückeberg, Stadtjugendpflege, Marktplatz 2 – 4, 31675 Bückeberg  
Tel. 05722/206152 oder 206154, Fax 206225, E-Mail: familie@bueeckeburg.de

Fristen der Antragstellung:

- Maßnahmen Dauer 1 bis 4 Tage:      Spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme
- Maßnahmen Dauer ab 5 Tage:      Bis zum 31.03. des Jahres

2. Vorbescheid durch die Stadt Bückeberg

Die Stadt Bückeberg erteilt bei Erfüllung der Förderungs-Voraussetzungen einen Vorbescheid und stellt die zur Antragstellung nötigen Unterlagen (Auszahlungs-Antrag und Teilnehmerliste) zur Verfügung.

3. Nach Durchführung der Maßnahme einzureichende Unterlagen:

- Ausgefüllter Auszahlungs-Antrag mit Erklärung, ob auch ein Zuschussantrag beim Landkreis Schaumburg für eine evtl. Überörtlichkeit der Maßnahme gestellt wurde
- Vollständige Liste aller Teilnehmer/-innen der Maßnahme (auch mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Bückebergs) mit Geburtsdaten, Anschriften und Originalunterschriften
- Spätester Termin zur Einreichung der Unterlagen: 4 Wochen nach Ende der Maßnahme. Danach kann kein Zuschuss mehr gewährt werden.

#### 4. Zuschüsse und Förderung:

- Förderungstage: Förderungsfähig ist jeder Kalendertag der Maßnahme.
- Pro Tag und Teilnehmer **3,50 EUR** für Maßnahmen, die außerhalb von Bückeberg stattfinden
- Zeltlager, die im Bückeberger Stadtgebiet stattfinden, werden mit **1,00 EUR** pro Tag und Teilnehmer bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die notwendige Infrastruktur für ein Zeltlager organisiert wird.
- Bei Maßnahmen, die dem Grunde nach vom Landkreis Schaumburg gefördert werden können (Überörtlichkeit/ = mehr als 50 % der Teilnehmer mit Wohnsitz außerhalb von Bückeberg –ausgenommen Teamer/Betreuer–), wird ein Zuschuss in Höhe von **1,00 EUR** pro Tag und Teilnehmer gewährt.
- Betreuer mit einer gültigen Jugendleiterkarte ("Juleica") werden mit dem jeweiligen **1,5 fachen Fördersatz** bezuschusst.
- Für 7 förderungsfähige Personen eines Geschlechts wird ein Teamer/Betreuer berücksichtigt. In begründeten Fällen (besondere Inhalte oder besondere Teilnehmerstruktur) kann auch eine dementsprechend höhere, der Maßnahme angemessene, Anzahl von Teamern/Betreuern berücksichtigt werden.
- Jugendleiter-Ausbildung: Die Teilnahme an einer Jugendleiter-Ausbildung wird mit 50% der nachgewiesenen Teilnahmegebühr, höchstens jedoch mit 50,00 EUR, gefördert.
- Sonderförderung: Bei Maßnahmen zu bestimmten Schwerpunkten kann eine Sonderförderung gewährt werden. Die besonders zu berücksichtigenden Themeninhalte werden auf Vorschlag des Stadtjugendringes vom Ausschuss für Jugend und Familie im Rat der Stadt Bückeberg festgelegt.

#### Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien außer Kraft.

Bückeberg, den 29.10.2015

Brombach  
Bürgermeister